

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 036 / 2019

V. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Eschborn

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. I S. 381), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in der Sitzung vom 13. Juni 2019 folgenden V. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Eschborn beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Steinmetzinnen und Steinmetze, Bildhauerinnen oder Bildhauer, Gärtnerinnen oder Gärtner und Bestatterinnen oder Bestatter und sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätige Personen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Stadt verlangt für die Aufnahme der Tätigkeit der Gewerbetreibenden, dass diese
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Über die Anzeige wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen, entschieden. Mit Ablauf der Frist gilt die Zulassung als erteilt.

Das Anzeigeverfahren kann über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur innerhalb der Arbeitszeiten des Friedhofspersonals von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung (per Fax) beim jeweiligen Friedhof ausgeführt werden.

Die Vorlaufzeit muss mindestens 3 Tage betragen (Datum Faxeingang).

Vor Ausführungsbeginn hat eine persönliche Anmeldung unter Vorlage der schriftlichen Genehmigung (s. Pkt.1) beim Friedhofspersonal zu erfolgen. Hierbei wird nochmals in Abhängigkeit von der Witterung und der Zustände der Wege eine Abstimmung der nutzbaren Verkehrsflächen erfolgen.

Nach Arbeitsende ist eine Abmeldung erforderlich. Die vor Ort getroffenen Festlegungen werden in einem Passierschein festgehalten, welcher sowohl von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, als auch dem Friedhofspersonal gegenzuzeichnen ist.

Die Randbereiche der Fahrwege dürfen grundsätzlich nicht überfahren werden - Beschädigungen gehen zu Lasten der Verursachenden. Beauftragung Dritter zur Schadensbeseitigung erfolgt generell durch die Stadt Eschborn.

Die Befahrbarkeit der befestigten Wege (Terraway) wird auf 5,0 t begrenzt.

Bestattungen: Die Räumung der Grabsteine bei Folgebegräbnissen hat nach Aufforderung durch den Bauhof innerhalb von 24 Std. zu erfolgen. Falls die Räumung nicht fristgerecht erfolgt, behält sich die Stadt Eschborn unter Haftungsausschluss vor, die Leistungen durch Dritte zu Lasten der Verursachenden ausführen zu lassen, um eine termingerechte Beisetzung zu gewährleisten.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden.

Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr vorliegen, kann die Stadt die Tätigkeit auf den Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer verbieten.

Artikel 2

In § 12 Abs. 1 wird angefügt:

- g) Baumurnenreihengräber,
- h) Baumurnenwahlgräber.

Artikel 3

In § 21 Abs. 1 wird angefügt:

- d) Baumurnenreihengräbern
- e) Baumurnenwahlgräbern.

Artikel 4

An § 21 werden die folgenden drei Absätze angefügt:

- (7) Baumurnenreihengräber sind Aschengrabstätten im kreisförmigen Wurzelbereich ausgewählter Bäume, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (8) Baumurnenwahlgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Wahlgrabstätten im kreisförmigen Wurzelbereich ausgewählter Bäume, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer einzelnen Grabeinheit dürfen bis zu zwei oder bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- (9) In den Baumurnengräber dürfen nur Bio-Urnen (aus Maisextrakt oder vergleichbarem Material) beigesetzt werden. Schmucküberurnen sind nicht zugelassen. Die Grabröhren haben einen Durchmesser von 0,25 m.

Die Pflege der Bäume und der Anlage obliegt allein der Stadt. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung verpflichtet.

Artikel 5

An § 24 wird folgender Absatz angefügt:

- (5) Zur Kennzeichnung der Baumurnengräber dienen vier Messingschilder der zum System gehörenden Verschlussplatte, die von den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung angebracht werden.

Artikel 6

In § 26 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt, der bisherige Abs. 3 wird dadurch zu Abs. 4, der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5:

- (3) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

Bezüglich der Art des Nachweises wird auf § 6a des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes verwiesen, ebenso hinsichtlich der Entbehrlichkeit eines Nachweises.

Artikel 7

In § 28 Abs. 3 entfallen Satz 2 und 3, es wird folgender Absatz angehängt:

- (6) Das Abstellen von Blumen, Kränzen, Kerzen und dergleichen ist in unmittelbarer Nähe der Baumurnengräber nicht gestattet. Zu diesem Zweck sind die vorhandenen Ablagetische zu nutzen.

Artikel 8

Der Nachtrag tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschborn, 14. Juni 2019

Der Magistrat der Stadt Eschborn

(Geiger)
Bürgermeister